

Tit. E.7.4 RdSchr. 18e
Grundsätzliche Hinweise Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1
Nr. 13 SGB V

Tit. E. – Beiträge -> Tit. E.7 – Beitragszahlung

Titel: Grundsätzliche Hinweise
Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1
Nr. 13 SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. E.7.4 RdSchr. 18e – Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen

Sofern die Krankenkasse der Zahlstelle mitteilt, dass die Zahlstelle die Beiträge abzuführen hat, hat die Zahlstelle der Versorgungsbezüge die Beiträge zu ermitteln, von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen (vgl. § 256 Abs. 1 SGB V). Die Zahlstelle hat in diesem Fall auch den kassenindividuellen Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V sowie die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose) einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen.